

Das Zusammentreffen von Salzabbaurechten und Oelgewinnungsrechten verschiedener Unternehmer in demselben Felde ist bereits erörtert worden (Seite 23). Es kommt aber auch vor, daß dieselben Grundstücke von zwei Unternehmern auf Grund verschiedener Oelgewinnungsverträge in Anspruch genommen werden. Handelt es sich um gültige Verträge, die die Bestellung eines dinglichen Rechtes vorsehen, so ist derjenige Unternehmer im Vorzug, dessen Gewinnungsrecht zuerst bestellt und im Grundbuch eingetragen ist. Denn das später eingetragene Recht geht im Range nach und muß zurückstehen. Ist nur einer der Verträge auf die Bestellung eines dinglichen Rechtes gerichtet, der andere aber ein Pachtvertrag, so hat der Pachtvertrag nur dann den Vorzug, wenn der Pächter bereits im Besitz des Grundstücks war und mit der Ausbeute begonnen hatte, als das dingliche Recht des anderen bestellt und eingetragen wurde. Handelt es sich um zwei Pachtverträge, so ist der Unternehmer im Vorzug, dem der Besitz des Grundstücks gemäß dem Pachtvertrage überlassen war (BGB. §§ 571, 572).

Die Hauptreviere der Erdölgewinnung liegen bei Niendorf (Kreis Burgdorf), bei Wieke-Steinförde und bei Oberg (Peine). Alles übrige ist in der Hauptsache noch Untersuchungsgebiet, wenn auch hier und da Erdöl in geringer Menge gewonnen wird.

4. Der Kohlenbergbau im Fürstentum Calenberg.

Als im 16. und 17. Jahrhundert die Steinkohle im Fürstentum Calenberg entdeckt wurde, scheint zunächst die Auffassung vorherrschend gewesen zu sein, daß sie wie die Metalle dem Bergregal des Landesherrn unterworfen sei. Darauf deuten mehrere Verleihungen hin. Unter den Begriff der Steinkohle fiel nach damaliger Anschauung auch die Braunkohle. Bereits im 18. Jahrhundert wurde die Steinkohle als Zubehör des Grund und Bodens betrachtet und diese Ansicht fand ihre Bestätigung in einem Beschluß des Staatsministeriums vom 24. 8. 1801. (Mot. 3. Einf.-VO. vom 8. 5. 1867 J. f. B. Bd. 8, S. 167; Heidorn a. a. O. S. 14.) Bei der Einführung des ABG. in Hannover wurde dieser Rechtszustand für Steinkohle und Braunkohle durch Art. XII der Einf.-VO. vom 8. 5. 1867 (GS. S. 601) im Fürstentum Calenberg einschließlich der Grafschaft Spiegelberg aufrecht erhalten.

Die bergrechtliche Behandlung regelt Art. XIII der Verordnung bereits im wesentlichen ebenso wie später das Gesetz vom 14. 7. 1895 für den Salzbergbau (vgl. S. 19). Da es sich um Grundeigentümerbergbau handelt, kommen die Vorschriften des ersten und zweiten Titels des ABG. und aus dem dritten Titel die Vorschriften der §§ 50—57 über das verliehene Bergwerkseigentum und des § 65 über den Betriebszwang nicht zur Anwendung, wohl aber die §§ 58 und 59 über die Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke und die §§ 60 bis 62 über den Hilfsbau.

Anders als beim Salzbergbau ist hier die Regelung insofern erfolgt, als die Vorschrift des § 63 über die beim Hilfsbau gewonnenen Mineralien und ferner der dritte Abschnitt des V. Titels „Von dem Verhältnis des Bergbaus zu den öffentlichen Verkehrsanstalten“ ausgeschlossen sind. Der Schadenersatzanspruch des Bergbauunternehmers wegen polizeilicher Auflagen (ABG. § 196) ist hier also, da § 154 ausscheidet, gegenüber den öffentlichen Verkehrsanstalten nicht wie beim Salzbergbau beschränkt. Dagegen ist wie beim Salzbergbau der erste Abschnitt des Titels V insofern für an-